

Verkauf von Gemüse und Obst nach Gewicht.

Im Anschluß an die gestern veröffentlichten neuen Gemüse- und Obstpreise ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift des Verkaufs von Gemüse und Obst nach Gewicht, wie sie vom Kriegsverorgungsamt am 28. Februar bekanntgegeben worden ist, nunmehr auch Anwendung findet auf Frühwirsinglohl, Spitzlohl sowie auf Kohlrabi und Marriiben. Zum Schutze der Verbraucher gegen die bekannten Bestrebungen, das Gewicht durch den Mitverkauf von Blättern, Stengeln und sonstigen genuhuntauglichen Bestandteilen zu erhöhen, ist bei jeder einzelnen Gemüseart in der letzten Bekanntmachung klar zum Ausdruck gebracht worden, was unter Lieferung in handelsüblichem Zustande zu verstehen ist. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch die Polizeibehörde und den Aufsichtsdienst der Preisprüfungsstelle überwacht werden. Es ergeht aber vor allem an die Verbraucher selbst der Aufruf, den Verkauf von Gemüse in nicht handelsüblichem Zustande zu verweigern und von dem Vorfall Anzeige zu erstatten. Bekanntlich macht sich auch der Käufer strafbar, der Waren unter Ueberschreitung des gesetzlichen Höchstpreises, und dies liegt vor, wenn Gemüse in den bezeichneten Fällen zum Höchstpreise verkauft wird, erwirbt.

Die Zulassung des erhöhten Kleinhandelspreises von 50 Pfg. für das Stück für Hellbrooker Ristbeetgurken ist an die Bedingung der Mitgabe eines Ursprungsheines geknüpft. Befremdlicherweise klagen die Erzeuger darüber, daß die Kleinhändler die Mitnahme des Zettels verweigern. In der neuen Bekanntmachung des Kriegsverorgungsamtes ist dem Kleinhändler zur Pflicht gemacht, diese Ursprungszeugnisse bis zum beendigten Verkauf der Ware aufzubewahren und den Polizeiorganen sowie den Beauftragten der Preisprüfungsstelle auf Erfordern vorzuzeigen. Wer Hellbrooker Gurken ohne diesen Ursprungsnachweis zu 50 Pfg. verkauft, macht sich wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstpreise für Gurken strafbar.

Angeichts vielfacher Beschwerden über bundweise Verkäufe von Möhren ist darauf hinzuweisen, daß die Reichsstelle für Gemüse und Obst bei ausländischen jungen Möhren leider den bundweisen Verkauf zulassen mußte, da dieser in den Ursprungsländern allgemein zugelassen ist. In den Richtpreisen der Preisprüfungsstelle vom 29. Juni d. J. sind aber genaue Angaben über die Größe der Bunde und die hierfür zugelassenen Preise enthalten.

Der Großhandels-Höchstpreis für Feigen beträgt, wie im Anschluß an die im Anzeigenteil der Sonnabendmorgen-Ausgabe veröffentlichten Bekanntmachung berichtend mitgeteilt sei, 2,50 Mark für ein Pfund.